

## **Kleinkind fällt durch Glastür**

### ***Haftet der Vermieter für die Verletzung am Auge?***

Eine Familie mit drei kleinen Kindern bewohnte eine Sozialwohnung. Eine Kinderzimmertür bestand aus Glas mit einem breiten Holzrahmen. Eines Tages stieß die zweijährige Tochter beim Spielen mit der Schwester so heftig gegen die Tür, dass das Glas zersplitterte. Dem Mädchen sprang ein winziges Teil aus der zerbrochenen Scheibe in das linke Auge. Infolge der schweren Verletzung kann es nun auf diesem Auge kaum noch etwas sehen.

Im Namen ihres Kindes verklagten die Eltern den Vermieter auf Schmerzensgeld. Wenn er die Wohnung an eine Familie mit Kleinkindern vermiete, müsse er solche Gefahrenquellen ausschalten, hielten sie ihm vor, zumindest die Tür mit Sicherheitsglas versehen. Dem widersprach der Bundesgerichtshof und wies die Klage ab (VI ZR 189/05).

In erster Linie müssten die aufsichtspflichtigen Eltern Risiken für ihre Kinder abstellen. Hätten sie Wert auf Sicherheitsglas gelegt, hätten sie die Scheibe auswechseln können. Bei Zimmertüren in einem 1966 erbauten Gebäude könne man so eine Ausstattung nicht voraussetzen. Nach den baurechtlichen Vorschriften sei der Hauseigentümer nicht dazu verpflichtet, Glastürausschnitte mit Sicherheitsglas auszurüsten. Vielleicht sei das für die Zukunft wünschenswert. Solange dies aber nicht vorgeschrieben sei, müsse der Vermieter keine (klein-)kindgerechten Sicherheitsvorkehrungen einbauen. Für das Unglück und dessen Folgen hafte er daher nicht.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kleinkind-faellt-durch-glastuer>